

schen Versorgung von Asylsuchenden, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, »ermächtigt« zu werden. Die Kassen müssen für die Ermächtigung nicht mehr prüfen, ob in der jeweiligen Region eine Versorgungslücke besteht. Nach einer Erhebung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e. V.) wurde von dieser Möglichkeit bislang wenig Gebrauch gemacht. In einer »Arbeitshilfe Ermächtigung« informiert die BAfF über das Zulassungsverfahren.

- **BAfF e. V.:** *Arbeitshilfe Ermächtigung*. August 2016. Abrufbar bei www.baff-zentren.org unter »News/Rechtliches«.

Buchbesprechung

Augustin: Staatenpflichten aufgrund der Rückführungsrichtlinie

Von Stefan Kessler, Berlin

Dass Rechtsakte der Europäischen Union inzwischen einen großen Einfluss auf das nationale Recht haben, ist eine Binsenweisheit, die auch für das deutsche Migrationsrecht gilt. Zu solchen Rechtsakten gehört die 2008 erlassene »Rückführungsrichtlinie« (Richtlinie 2008/115/EG), die europaweit einheitliche Mindeststandards für die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen setzt. Will man das deutsche Recht daraufhin abklopfen, inwieweit es vollständig die europarechtlichen Vorgaben umsetzt, ist Literatur hilfreich, die die Pflichten der EU-Mitgliedstaaten aus der Rückführungsrichtlinie konkret analysiert. 2015 hat bereits Carsten Hörich mit seiner Dissertation über »Abschiebungen nach europäischen Vorgaben« ein solches Werk veröffentlicht (siehe dazu die Rezension auf <http://www.socialnet.de/rezensionen/19833.php>); nun liegt eine weitere Arbeit zu diesem Thema vor.

Julian Augustin, inzwischen Rechtsanwalt mit – nach eigenen Angaben – Arbeitsschwerpunkt im

öffentlichen Bau- und Planungsrecht, hat mit dem hier zu besprechenden Werk 2015 an der Berliner Humboldt-Universität bei Prof. Dr. Ulrich Battis promoviert und es für die Veröffentlichung auf den Sachstand von Anfang 2016 gebracht.

Die der Arbeit zugrundeliegende zentrale Frage ist: Welche Pflichten ergeben sich für die Mitgliedstaaten aus der Rückführungsrichtlinie? Der eigentlichen Antwort hierauf wird ein umfangreiches Kapitel über die Grundlagen der unionsrechtlichen Richtliniendogmatik vorangestellt. Im Hauptteil nimmt sich der Autor die einzelnen Artikel aus der Rückführungsrichtlinie vor, versucht Auslegungsprobleme zu lösen und stellt dar, welche Pflichten sich aus der jeweiligen Vorschrift für die Mitgliedstaaten ergeben. Dem schließt sich ein weiteres großes Kapitel an, in dem der Reformbedarf der Rückführungsrichtlinie analysiert und Änderungsvorschläge gemacht werden. Am Ende steht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aus den einzelnen Kapiteln.

Das ist eine interessante und originelle Vorgehensweise. Viele Themen, die in der deutschen Diskussion eine Rolle spielen, werden dabei angesprochen. Erfreulich ist zum Beispiel die ausführliche Erörterung der Frage, ob sich aus der Richtlinie eine Pflicht der Mitgliedstaaten ergibt, einen Mechanismus für das »Monitoring« von Abschiebungen zu errichten und mit seiner Umsetzung unabhängige Stellen wie Nichtregierungsorganisationen zu betrauen (Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie). Dem Ergebnis – die Mitgliedstaaten hätten hier einen großen Entscheidungsspielraum – muss man nicht zustimmen, aber wenigstens wird die Frage diskutiert (anders als etwa bei Hörich, der dieses Thema nur sehr cursorisch behandelt).

Interessant sind auch die Vorschläge für konkrete inhaltliche Änderungen der Rückführungsrichtlinie. Auch diesen muss man nicht in allen Einzelheiten beitreten, aber als Grundlage für eine intensivere Dis-

kussion über eine Neufassung der Richtlinie sind sie durchaus hilfreich.

Ohnehin bin ich bei vielen Einzelheiten anderer Auffassung als Augustin, etwa dort, wo es um Einzelheiten der Abschiebungshaft geht. Manchmal erscheint mir die Argumentation auch etwas zu staatsfremd und zu wenig am Grundrechtsschutz orientiert. Darin unterscheidet sich das Werk etwa von Hörichs Dissertation, die deutlicher hervorhebt, dass der deutsche Gesetzgeber noch viel zu leisten hat, bevor dem Schutz der Grundrechte auch von abzuschiebenden Personen ausreichend Rechnung getragen ist.

Gleichwohl muss man konstatieren: Die Arbeit ist sehr gründlich. Sie berücksichtigt die wesentliche Rechtsprechung vornehmlich des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg und einiger anderer Gerichte. Auch die deutsch- und englischsprachige Literatur zur Rückführungsrichtlinie wird herangezogen – mit einer Ausnahme: Die oben genannte Dissertation von Hörich hat Augustin offenbar nicht mehr zur Kenntnis genommen. Interessant wäre auch gewesen, wenn der Verfasser Literatur und Rechtsprechung aus anderen Sprachbereichen (vor allem aus Belgien, Frankreich und Italien) verarbeitet hätte, aber das ist vielleicht auch zu viel verlangt.

Die Gründlichkeit geht leider etwas zu Lasten der Lesbarkeit: 1796 Fußnoten bei 578 Seiten Text – das mag für juristische Dissertationen inzwischen Standard sein, die Lektüre wird dadurch jedoch nicht einfacher.

Dennoch: Das Buch ist ein interessanter Diskussionsbeitrag zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und ihrer Weiterentwicklung, der auch für die politische Arbeit an dem Thema hilfreich sein kann.

- **Julian Augustin.** *Die Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union. Richtliniendogmatik, Durchführungspflichten, Reformbedarf*. Berlin (Berliner Wissenschaftsverlag), 2016, 628 S., ISBN 978-3-8305-3579-9, 79 €.